

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 01.12.2022

Beschluss-Nr.: 333-(VII.)/2022

Gegenstand der Vorlage:
Aufhebung der „Satzung der Stadt Haldensleben über besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde des Gebietes südlich des Mittellandkanals, eingegrenzt westlich durch die Alvensleber Landstraße und östlich durch die Neuhaldensleber Straße“

Gesetzliche Grundlage:

§§ 25-28 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Mit Beschluss vom 18.06.1998 (BV 318-26.(II)/98 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben die in der Anlage 1 benannte „Satzung der Stadt Haldensleben über besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde des Gebietes südlich des Mittellandkanals, eingegrenzt westlich durch die Alvensleber Landstraße und östlich durch die Neuhaldensleber Straße“ beschlossen. Zielstellung der Satzung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Form von Infrastrukturmaßnahmen durch Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes für bebaute und unbebaute Grundstücke.

Das grundsätzliche Ziel der Satzung, d.h. die Realisierung eines Gewerbegebietes zur Festigung des Gewerbestandortes Haldensleben, behält seitens der Stadt Haldensleben weiterhin seine Gültigkeit. Aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen sowie Flurstücksbezeichnungen, hat sich allerdings herausgestellt, dass eine Neufassung der Satzung sinnvoll ist. Vorgesehen ist daher das städtebauliche Ziel der Satzung über besonderes Vorkaufsrecht im Rahmen einer Neufassung der Satzung nochmals zu bekräftigen und die bislang gültige Satzung aufzuheben.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	16.11.2022	
Hauptausschuss	17.11.2022	
Stadtrat	01.12.2022	

Anlagen:

Anlage 1: Vorkaufsrechtsatzung

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die „Satzung der Stadt Haldensleben über besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde des Gebietes südlich des Mittellandkanals, eingegrenzt westlich durch die Alvensleber Landstraße und östlich durch die Neuwaldensleber Straße“ vom 18.06.1998 (BV 318-26.(II.)/98) aufzuheben.
Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Hieber
Bürgermeister**